

Vorlage Nr. 15/1593

öffentlich

Datum: 16.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Kaufmann

Landschaftsausschuss	23.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	23.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Rechtsschutzmaßnahmen gegen die Verfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vom 24.02.2023

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 24.02.2023 getroffenen Verfügungen.

Sie beauftragt die LVR-Landesdirektorin, fristgemäß Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erheben und den Landschaftsverband in dem Rechtsstreit zu vertreten. Ferner wird die LVR-Landesdirektorin beauftragt, unmittelbar nach Beschlussfassung einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der von der Kommunalaufsicht getroffenen Maßnahmen (Ziff. 1.-3. des Bescheides) vor dem Verwaltungsgericht Köln zu beantragen sowie die Vertretung in diesem Verfahren wahrzunehmen. Die Beauftragung bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung.

Die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, wird ebenfalls den Landschaftsverband in dem Klageverfahren sowie in dem Verfahren gegen die sofortige Vollziehung der Maßnahmen den Landschaftsverband vertreten. Sie beauftragt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge), die Vertretung in diesen Verfahren wahrzunehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 24.02.2023 getroffenen Verfügungen.

Sie beauftragt die LVR-Landesdirektorin, fristgemäß Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erheben und den Landschaftsverband in dem Rechtsstreit zu vertreten. Ferner wird die LVR-Landesdirektorin beauftragt, unmittelbar nach Beschlussfassung einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der von der Kommunalaufsicht getroffenen Maßnahmen (Ziff. 1.-3. des Bescheides) vor dem Verwaltungsgericht Köln zu beantragen sowie die Vertretung in diesem Verfahren wahrzunehmen. Die Beauftragung bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung.

Die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, wird ebenfalls den Landschaftsverband in dem Klageverfahren sowie in dem Verfahren gegen die sofortige Vollziehung der Maßnahmen den Landschaftsverband vertreten. Sie beauftragt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge) die Vertretung in diesen Verfahren wahrzunehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1593:

Mit Bescheid vom 24.02.2023, beim Landschaftsverband Rheinland am selben Tag eingegangen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Beschlüsse der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zum Antrag 15/69 der AfD-Fraktion und vom 09.11.2022 zum Antrag 15/69/1 aufgehoben (Ziff. 1. des Bescheides). Ferner hat die Kommunalaufsicht Ersatzwahlen für die am 21.09.2022 aus dem Landschaftsausschuss ausgeschiedenen Herrn Prof. Dr. Ralf Bommermann als ordentliches Mitglied und Herrn Dr. Hartmut Beucker als stellvertretendes Mitglied sowie für die sechs aus den Fachausschüssen ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder in Entsprechung des Antrags 15/69 der AfD-Fraktion vom 07.09.2022 angeordnet. Im Rahmen dieser Anordnung wird die Landschaftsversammlung Rheinland verpflichtet, die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Personen zu wählen (Ziff. 2. u. 3 des Bescheides). Die sofortige Vollziehung der getroffenen Maßnahmen wurde angeordnet (Ziff. 4. des Bescheides).

Die Einleitung und Führung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen die Kommunalaufsicht in einer Aufsichtssache, stellt für den Landschaftsverband Rheinland eine herausgehobene, nicht alltägliche Angelegenheit dar. Eine aufsichtsbehördliche Maßnahme, die das Wahlverhalten der Landschaftsversammlung zum Gegenstand hat, stellt zudem schon kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Daher hat die Landschaftsversammlung in einem ersten Schritt über die Klageeinlegung zu entscheiden. Gleiches gilt für die Einlegung einstweiligen Rechtsschutzes. Der in einem hierüber gefassten Beschluss zum Ausdruck kommende mehrheitliche Wille der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland stellt den Willen der Landschaftsversammlung dar.

Richtiger Kläger (bzw. Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) ist der Landschaftsverband Rheinland als Gebietskörperschaft und Adressat der Klage, nicht einzelne Organe des Landschaftsverbandes Rheinland. Die gerichtliche Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland wird durch die LVR-Landesdirektorin wahrgenommen. Dies gilt im Aufsichtsrechtsstreit auch, wenn eine Landesdirektorin/ein Landesdirektor – wie im vorliegenden Fall geschehen – den streitigen Beschluss der Landschaftsversammlung zuvor von sich aus beanstandet hatte. Die LVR-Landesdirektorin ist insoweit nicht gesetzlich befangen. Daher wird ihr der Auftrag erteilt, fristwährend Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Kommunalaufsicht vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erheben und den Landschaftsverband Rheinland als Gebietskörperschaft in dem Rechtsstreit zu vertreten. Ferner wird die LVR-Landesdirektorin beauftragt, unmittelbar nach Beschlussfassung einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der von der Kommunalaufsicht getroffenen Maßnahmen vor dem Verwaltungsgericht Köln einzulegen, um so die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage zu erreichen. Auch in diesem Verfahren hat die LVR-Landesdirektorin die Vertretung wahrzunehmen. Die Beauftragung bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung.

Weil die Frage der Vertretung in einem Fall wie dem vorliegenden nicht abschließend gerichtlich geklärt ist und es anderslautende Äußerungen in der juristischen Fachliteratur gibt, wird die Landschaftsversammlung, vertreten durch die Vorsitzende, als weiterer Vertreter des Landschaftsverbandes die Klage erheben sowie den Eilantrag stellen und den Landschaftsverband in den Verfahren vertreten. Die Landschaftsversammlung beauftragt

daher ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge) ebenfalls die Vertretung in den Verfahren wahrzunehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen.

L u b e k